
GO-BT - § 35. Rededauer

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahe legt.

(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen.

(3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

11/6 § 35 GO-BT i. V. § 74 GO-BT

Beratung in den Ausschüssen

hier: Redezeit

2.3.1988

vgl. Nr. 11/10

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Vorschrift über die Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gemäß § 35 GO-BT bei Beratungen der Ausschüsse nicht anwendbar ist und
2. Ausschussmitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt mehrmals das Wort erteilt erhalten können.